

Erwin Imhof  
SVP Fraktion  
Bromweg 6  
8598 Bottighofen

|                            |    |       |    |
|----------------------------|----|-------|----|
| EINGANG GR<br>3. Okt. 2016 |    |       |    |
| GRG Nr.                    | 16 | EA 12 | 51 |

## Einfache Anfrage „Sanierung Kugelfänge der Schiessanlagen“

Das Amt für Umwelt hat in den letzten Wochen den Schützenvereinen und Gemeinden für die Sanierung der Kugelfänge folgende Massnahmen und Fristen verfügt:

- a) Bis Ende 2020 ist beim AfU ein überarbeitetes Sanierungsprojekt (Art 17 AltIV) mit Voruntersuchung und Detailuntersuchung (Art. 14 AltIV) vorzulegen.
- b) Bis Ende 2020 ist die Anlage auf emissionsfreie künstliche Kugelfangsysteme umzurüsten, falls die Anlage weiterhin in Betrieb bleibt.
- c) Bis Ende 2025 ist die Anlage zu sanieren (Art. 18 AltIV).

Die Auflage b ist den Schützenvereinen schon seit rund 10 Jahren bekannt und an vielen Orten sind die künstlichen Kugelfänge bereits eingebaut worden. Die Schützenvereine und Gemeinden sind über die Termine der Sanierungsprojekte und der Sanierungen der Kugelfänge vollständig überrascht und sind mit diesen Auflagen grösstenteils nicht einverstanden. Die Auslegung von Art. 12 AltIV betreffend Sanierungsbedarf wird vom Amt für Umwelt sehr eng ausgelegt. Im ganzen Kanton Thurgau sind noch rund 120 Kugelfänge nicht saniert. Die Kosten und Aufwendungen für die Sanierung sind sehr hoch. Vereine, welche die künstlichen Kugelfänge ohne Sanierungsmassnahmen bereits installiert haben, müssen in den meisten Fällen diese Kugelfangsysteme abbauen um den Erdwall zu sanieren, was zusätzliche Kosten verursacht.

Mit Regierungsratsbeschluss 857 sind Richtlinien zu der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der Schützenvereine erlassen worden. Darin ist festgehalten, dass Schützenvereine mit mehr als Fr. 10'000.- Eigenkapital zahlungsfähig sind und für diese im Regelfall eine Fremdkapitalisierung von 50 % zumutbar ist. Bei der strikten Anwendung dieser Richtlinien werden die Schützenvereine im Thurgau finanziell unverhältnismässig stark belastet und in ihrer Existenz bedroht. Mit einem Eigenkapital von Fr. 10'000.- kann eine Schiessanlage nicht mehr als zwei bis drei Jahre unterhalten werden. Im Weiteren würde den Vereinen angespartes Vermögen für die Erneuerung der Schiessanlage entzogen. Dazu kommen noch die Kosten des jährlichen Betriebs des Vereins, welche mit den Mitgliederbeiträgen teilweise abgedeckt werden. Ich habe den Eindruck, dass der Kanton Thurgau möglichst wenig an der Finanzierung beitragen will. Es gibt Kantone, welche bei der Unterstützung der Schützenvereine weit grosszügiger sind.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen?

1. Aus welchen Gründen hat das Amt für Umwelt in eigener Dynamik die genannten Sanierungsmassnahmen a und c festgelegt und ist der Regierungsrat bereit, diese Grundsätze zu prüfen und die Termine zu verlängern?

2/2

2. In Anhang 3 von Art. 12 AltIV sind die Konzentrationswerte bei Standorten mit landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzung festgelegt. Die Kugelfänge sind seit vielen Jahren eingezäunt und werden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen ist, kann doch davon keine Sanierungspflicht abgeleitet werden?
3. Eine im Betrieb befindliche Schiessanlage mit künstlichen Kugelfängen benötigt weiterhin einen Schutzwall hinter dem Kugelfangsystem. Bei einer allfälligen späteren Stilllegung muss dieser Schutzwall saniert werden. Eine zweimalige Sanierung macht doch wenig Sinn. Weshalb wird heute die generelle Sanierung verlangt?
4. Wie sind die Kosten der letzten 10 Sanierungen zwischen Schützenverein, Gemeinde und Kanton aufgeteilt worden im Einzelfall (Auflistung ohne Namen)?
5. Ist der Regierungsrat bereit, den RRB 857 anzupassen und die Schützenvereine zu entlasten? Nur so kann das Überleben vieler Schützenvereine sichergestellt werden.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Bottighofen, 30.09.2016



Erwin Imhof